

# Reisebedingungen der WORLD INSIGHT Südasiens GmbH

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der WORLD INSIGHT Afrika GmbH, nachfolgend „WISA“ abgekürzt, zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lies dir daher diese Reisebedingungen vor deiner Buchung sorgfältig durch.

## 1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden; Hinweis zum Nichtbestehen bestimmter Widerrufsrechte

### 1.1. Für alle Buchungswege gilt:

- Grundlage des Angebots von WISA und der Buchung des Kunden sind die Reiseaus-schreibung und die ergänzenden Informationen von WISA für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von WISA herausgegeben werden, sind für WISA und die Leistungspflicht von WISA nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Inhalt der Leistungs-pflicht von WISA gemacht wurden.
- Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von WISA vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von WISA vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit WISA bezüg-lich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Infor-mationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist WISA die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
- Die von WISA gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaf-ten der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmoda-litäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Num-mer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertra-ges, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

### 1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax er-folgt, gilt:

- Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde WISA den Abschluss des Pau-schalreisevertrages verbindlich an. An sein Vertragsangebot ist der Kunde 5 Werktage ge-bunden.
- Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch WISA zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird WISA dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Da-tenträger (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewah-ren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per E-Mail), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Rei-sebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Ver-tragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien und außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

### 1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

- Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden An-wendung von WISA erläutert.
- Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsförmulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfü-gung, deren Nutzung erläutert wird.
- Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angege-ben.
- Soweit der Vertragstext von WISA im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrich-tet.
- Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Kunde WISA den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Ver-tragsangebot ist der Kunde 5 Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung ge-bunden.
- Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg be-stätigt. (Eingangsbestätigung)
- Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig bu-chen“ begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschal-reisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. WISA ist vielmehr frei in der Ent-scheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.
- Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung von WISA beim Kunden zu Stande.
- Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Kunden durch Be-tätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Dar-stellung der Reisebestätigung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit), so kommt der Pau-schalreisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung beim Kunden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Bu-chung nach f) bedarf, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dau-erhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Ver-bindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. WISA wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform übermitteln.

1.4. WISA weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312 Abs. 7 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kata-loge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Wi-derrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungs-rechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff.4). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

## 2. Bezahlung

2.1. WISA und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Absiche-rers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Ver-tragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Rei-sebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 6 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl WISA zur ordnungsgemäßen Erbringung der ver-traglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungs-recht des Kunden besteht und hat der Kunde den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist WISA berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Pauschalreise-vertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4 zu belasten.

2.3. WISA akzeptiert ausschließlich Zahlungen per Überweisung auf ihr Konto bei der Deutschen Bank, IBAN: DE30 3707 0060 0228 9825 00; SWIFT: DEUTDE33.

## 3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbar-ten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von WISA nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind WISA vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. WISA ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu in-formieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiselei-stung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pau-schalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von WISA gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Än-derung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer angebotenen Ersatzreise zu verlangen, wenn WISA eine solche Reise angeboten hat. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von WISA gesetzten Frist aus-drücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag oder die Teilnahme an einer angebotenen Ersatzreise, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte WISA für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

## 4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

4.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber WISA unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklä-ren; falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch die-sem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

4.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt der Kunde die Reise nicht an, so ver-liert WISA den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann WISA eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von WISA zu vertreten ist. WISA kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich be-einträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen und sich ihre Folgen auch dann

nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

**4.3.** WISA hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen – soweit im Angebot und in der Reisebestätigung nicht abweichend festgelegt – unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:

• bis 30 Tage vor Reisebeginn	20 %
• ab 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn	30 %
• ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn	40 %
• ab 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn	60 %
• ab 06. Tag vor Reisebeginn	80 %
• am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise	90 %

Soweit für besondere optionale Leistungen gesonderte Stornobedingungen gelten, sind diese im Angebot und in der Reisebestätigung gesondert festgelegt.

**4.4.** Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, WISA nachzuweisen, dass WISA überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die von WISA geforderte Entschädigungspauschale.

**4.5.** Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 4.3. gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit WISA nachweist, dass WISA wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind als der kalkulierte Betrag der Pauschale gemäß Ziffer 4.3. In diesem Fall ist WISA verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.

**4.6.** Ist WISA infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt §651h Abs. 5 BGB unberührt.

**4.7.** Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von WISA durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie WISA 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

**4.8.** Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

## 5. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung WISA bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrags berechtigt hätten. WISA wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

## 6. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

**6.1.** WISA kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

- Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von WISA beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.
- WISA hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung angegeben.
- WISA ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

**6.2.** Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 4.6. gilt entsprechend.

**6.3.** Bei einem Rücktritt nach dieser Ziffer übernimmt WISA keine Erstattungen für Fremdleistungen wie z. B. Flüge, die der Kunde außerhalb des Leistungsangebotes von WISA erworben hat.

## 7. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

**7.1.** WISA kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von WISA nachhaltig stört oder wenn der Kunde sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Reiseleitung, Reisebegleitung und Agenturen von WISA sind bevollmächtigt, die diesbezüglichen Interessen von WISA zu vertreten und eine Kündigung im Namen und in Vollmacht für WISA auszusprechen. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von WISA beruht.

**7.2.** Kündigt WISA, so behält WISA den Anspruch auf den Reisepreis; WISA muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## 8. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

### 8.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat WISA zu informieren, wenn der Kunde die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der von WISA mitgeteilten Frist erhält

### 8.2. Mängelanzeige/Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

- Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung von WISA (Reiseleitung, Reisebegleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
- Über die Kontaktstelle, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung von WISA wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.
- Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von WISA vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von WISA vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an WISA unter der mitgeteilten Kontaktstelle von WISA zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von WISA bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.
- Der Vertreter von WISA ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.
- Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung (Reiseleitung, Reisebegleitung, Agentur) nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber WISA unter der nachstehend angegebenen Anschrift anzuzeigen.
- Soweit WISA infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

**8.3.** Reiseleitung, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von WISA nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen WISA anzuerkennen.

### 8.4. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat der Kunde WISA zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von WISA verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

**8.5.** Bei Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung sind Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften und WISA können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck unverzüglich WISA bzw. der örtlichen Vertretung (Reiseleitung, Agentur) von WISA (siehe oben Ziffer 8.1b) und c)) anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

## 9. Beschränkung der Haftung

**9.1.** Die vertragliche Haftung von WISA für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

**9.2.** WISA haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der jeweiligen Leistungsausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von WISA sind und im Übrigen die Vorgaben der §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB ordnungsgemäß erfüllt wurden.

**9.3.** WISA haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von WISA ursächlich geworden ist.

## 10. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber WISA geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651 i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

## 11. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

**11.1.** WISA informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

**11.2.** Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist WISA verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald WISA weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird WISA den Kunden informieren.

**11.3.** Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird WISA den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

**11.4.** Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Blacklist“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist auf den Internet-Seiten von WISA oder direkt über [https://transport.ec.europa.eu/transport-the-mes/eu-air-safety-list\\_de](https://transport.ec.europa.eu/transport-the-mes/eu-air-safety-list_de) abrufbar und in den Geschäftsräumen von WISA einzusehen.

## **12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

**12.1.** WISA wird den Kunden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

**12.2.** Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt nicht, wenn WISA nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

**12.3.** WISA haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde WISA mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass WISA eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

## **13. Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung; Alternative Streitbeilegung**

**13.1.** Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und WISA die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können WISA ausschließlich am Sitz von WISA verklagen.

**13.2.** Für Klagen von WISA gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von WISA vereinbart.

**13.3.** WISA weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass WISA nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für WISA verpflichtend würde, informiert WISA die Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

## **14. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Coronavirus)**

**14.1.** Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

**14.2.** Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

**14.3.** Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die Rechte des Kunden aus § 651i BGB unberührt.

© Urheberrechtlich geschützt: Tourlaw - Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2025

### **Reiseveranstalter:**

WORLD INSIGHT Südasiens GmbH  
Alter Deutzer Postweg 99  
51149 Köln

Telefon: +49 (0)2203-9255700  
Telefax: +49 (0)2203-9255777

E-Mail: [willkommen@world-insight.de](mailto:willkommen@world-insight.de)

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Otfried Schöttle